

III.

Übertragung staatlicher Kontrollfunktionen auf Leiter der TKO, TKO-Verantwortliche und Kontrollbeauftragte

§ 10

Staatliche Leiter der TKO

(1) Die Leiter der TKO von Kombinat und Betrieben können vom DAMW als staatliche Leiter der TKO eingesetzt werden, wenn dies zur Sicherung der gesamtstaatlichen Interessen bei der Qualitätsentwicklung notwendig ist. Die Einsetzung kann auch zur Sicherung der Qualitätsentwicklung bei nicht der staatlichen Qualitätsbeurteilung in Form der Gütezeichenerteilung unterliegenden Erzeugnissen erfolgen.

(2) Der staatliche Leiter der TKO ist für die Kontrolle der Wirksamkeit des betrieblichen Qualitätssicherungssystems verantwortlich und muß in enger Verbindung mit dem DAMW bei der Einflußnahme auf die Qualitätsentwicklung im Kombinat bzw. Betrieb im Sinne der Durchsetzung der Wissenschafts- und Wirtschaftspolitik von Partei und Regierung wirksam werden.

(3) Der staatliche Leiter der TKO ist Mitarbeiter des DAMW, dem er fachlich und disziplinarisch untersteht. Erhält er vom Direktor des Kombinates oder Betriebes eine Weisung, der nach seiner Meinung die von ihm zur Wahrung der gesamtstaatlichen Interessen zu erfüllenden, in Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben oder Weisungen des DAMW entgegenstehen, so ist er berechtigt, ihren Vollzug so lange auszusetzen, bis darüber eine von ihm unverzüglich zu veranlassende Klärung zwischen dem DAMW und dem Direktor des Kombinates oder Betriebes erfolgt ist.

(4) Wenn die besondere Struktur des Kombinates oder Betriebes es erforderlich macht, können auch Leiter von Bereichen der TKO in Betrieben des Kombinates, Teilbetrieben, Betriebsteilen oder ähnlichen Struktureinheiten als staatlicher Leiter der TKO eingesetzt werden.

(5) Das DAMW kann die Regelung der Absätze 1 bis 4 sinngemäß auch auf TKO-Verantwortliche der WB bzw. der örtlichen Organe anwenden.

(6) Einzelheiten über Aufgaben, Rechte und Pflichten der staatlichen TKO-Leiter sowie arbeitsrechtliche Besonderheiten ihrer Stellung sind in einer Durchführungsbestimmung zu regeln.

§ 11

Staatliche Kontrollbeauftragte

(1) Wenn die Sicherung der Qualität volkswirtschaftlich wichtiger Fertigerzeugnisse und von Erzeugnissen der Zulieferbetriebe für solche Erzeugnisse es notwendig macht, kann das DAMW zur Kontrolle oder zur staatlichen Überwachung der End- bzw. Zwischenkontrolle bestimmter Zwischenprodukte, Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen sowie zur Qualitätsüberwachung solcher Zwischenprodukte und Erzeugnisse staatliche Kon-

trollbeauftragte einsetzen. Das DAMW kann staatliche Kontrollbeauftragte auch zur Qualitätskontrolle über Montageleistungen für Investitionsvorhaben sowie zur Leitung von Außenstellen des DAMW einsetzen.

(2) Das DAMW kann nach Abstimmung mit dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ Mitarbeiter von Betrieben als staatliche Kontrollbeauftragte übernehmen und im gleichen Betrieb einsetzen. § 10 Abs. 6 gilt entsprechend.

IV.

Qualifizierung für die Aufgaben der Qualitätssicherung

§ 12

Durch die berufsbildenden Einrichtungen und bei der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für alle Bereiche des Betriebes sind die Grundsätze der Qualitätssicherung zum Bestandteil der Themenpläne zu machen. Insbesondere bei der theoretischen und praktischen Berufsausbildung und der Erwachsenenqualifizierung sind die notwendigen Kenntnisse über Qualitätssicherung im Zusammenhang mit dem Lehrstoff zu vermitteln.

V.

Schlußbestimmungen

§ 13

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident des DAMW im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und, soweit die Belange der konsumgenossenschaftlichen Betriebe betroffen werden, mit dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Technische Kontrollorganisation in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse — TKO-Verordnung - (GBl. II S. 381)

b) Verfügung des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Präsidenten des DAMW vom 13. August 1964 zur Durchführung der TKO-Verordnung vom 5. Dezember 1963 (Verfügungen und 3 Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 13/64 S. 165 und Verfügungen und Mitteilungen des DAMW Nr. 2/64 S. 3)

c) Verfügung des Ministers für Bauwesen und des Präsidenten des DAMW vom 4. Januar 1965 zur Durchführung der TKO-Verordnung vom 5. De-